

711 Abwasserbeseitigung

Sachliche Probleme

Die umweltgerechte Ableitung und Reinigung der Abwasser setzt bedeutende Infrastrukturanlagen wie Kanalisationsnetz und Abwasserreinigungsanlagen voraus. Erstellung, Betrieb und Unterhalt sowie die periodische Sanierung/Erneuerung der Anlagen bindet namhafte finanzielle Mittel. Eine gemeinsame Aufgabenerfüllung durch mehrere Gemeinden und/oder zusammen mit Industriebetrieben mit besonderem Abwasseranfall drängt sich geradezu auf.

Lösungsansätze

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz legt fest, dass Bau und Betrieb gemeinsamer Anlagen in der Regel durch Zweckverbände erfolgen. Selbst private Betriebe können zur Erstellung gemeinsamer Anlagen verhalten werden.

Vertragliche Regelungen sind zulässig, bedürfen aber der Genehmigung des Regierungsrates, der diese Aufgabe an das Departement des Innern (Gemeindeabteilung) delegiert hat.

Soweit Leitungen oder Anlagen zu bauen oder später zu erneuern sind, ist es angezeigt, die Kostenbeiträge und allfällige Entschädigungen für Durchleitungsrechte in den Verbandssatzungen bzw. im Gemeindevertrag festzuhalten. Desgleichen sind die Kostenverteilungsschlüssel für Unterhaltsarbeiten auszuhandeln.

Je nach Umfang der für die Vertragserfüllung notwendigen Investitionen bzw. in Abhängigkeit der Höhe der Mitfinanzierung von Investitionen durch die Wasserbezügerin sind die Laufzeit des Gemeindevertrages bzw. die Möglichkeiten zum Verbandsaustritt sachgerecht auszugestalten.

Gemeindeverband
im Regelfall

Gemeindevertrag
im Einzelfall

Leitungsnetz, Anlagen

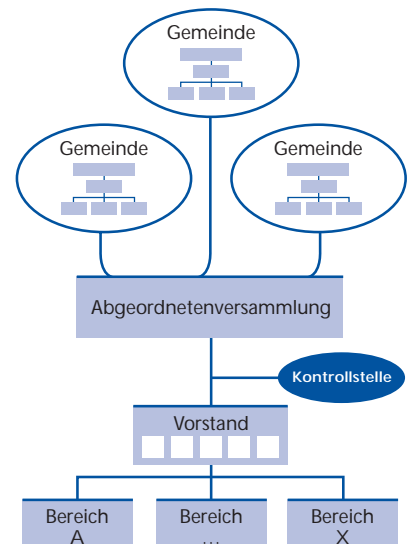
Kündigungsfristen

Rechtliche Ausgestaltung einer Verbandslösung

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Sitz • Zweck/Aufgaben • Organisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
<i>Mitgliedschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder(-bestand) • Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren • Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
<i>Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen, Einrichtungen • Nutzungsart, Mitbenützungsrecht • Durchleitungsrechte
<i>Verbandsgemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrags- und Auskunftsrecht • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte • Beschlussfassungsquoren • Obligatorisches/fakultatives Referendum • Initiativrecht • Beschwerderecht
<i>Abgeordnetenversammlung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuarat usw.) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen

• = *obligatorisch*

Gemeindeverband:
Modell mit Abgeordnetenversammlung



<i>Vorstand</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktariat usw.) • Kommissionen (eventuell) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen • Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
<i>Betriebskommission (eventuell)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung • Aufgaben, Kompetenzen
<i>Kontrollstelle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung
<i>Finanzielles</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung Bau- und Betriebskosten • Haftung • Rechnungsführung
<i>Änderung der Satzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
<i>Auflösung und Liquidation des Verbandes</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen • Beschlussfassungsquoren • Anspruch am Liquidationsergebnis
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke

• = *obligatorisch*

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Vertragsparteien • Vereinbarungszweck
<i>Eigentumsverhältnisse Nutzungsrechte</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen, Einrichtungen • Nutzungsart, Mitbenützungsrecht • Durchleitungsrechte
<i>Finanzielles</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastrukturanlagen • Regelungen betreffend Baukosten • Regelungen betreffend Unterhaltskosten • Allfällige Indexierung, Anpassungsmechanismen • Zeitpunkt der Leistungsverrechnung
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsdauer • Verfahren für Vertragsänderungen • Kündigungsfristen • Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke
<i>Anhänge (eventuell)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Situationsplan • Kostenvoranschlag

Referenzen

Abwasserverband Schmittenbach mit Sitz in Villigen (1991)

Besonderheiten:

- Gemeindeverband ohne Abgeordnetenversammlung
- Ergänzende vertragliche Vereinbarungen zwischen zwei Verbandsgemeinden
- Aktuariat und Rechnungsführung durch eine Verbandsgemeinde
- Regelung der Baukostenanteile bei späterer Erweiterung der Anlagen
- Austritt frühestens nach 25 Jahren
- Kündigungsfrist 5 Jahre

Kontaktadresse:

Gemeindekanzlei, 5234 Villigen
Telefon 056/284 13 23, Fax 052/284 17 38

Gemeindeverband

*Die Satzungen dieses
Gemeindeverbandes finden
Sie im Anhang*

Abwasserabnahmevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Unterbözberg und der Einwohnergemeinde Villnachern (1998)

Besonderheiten:

- Regelung beschränkt auf den Bau einer Sanierungsleitung
- 50-jährige Vertragsdauer

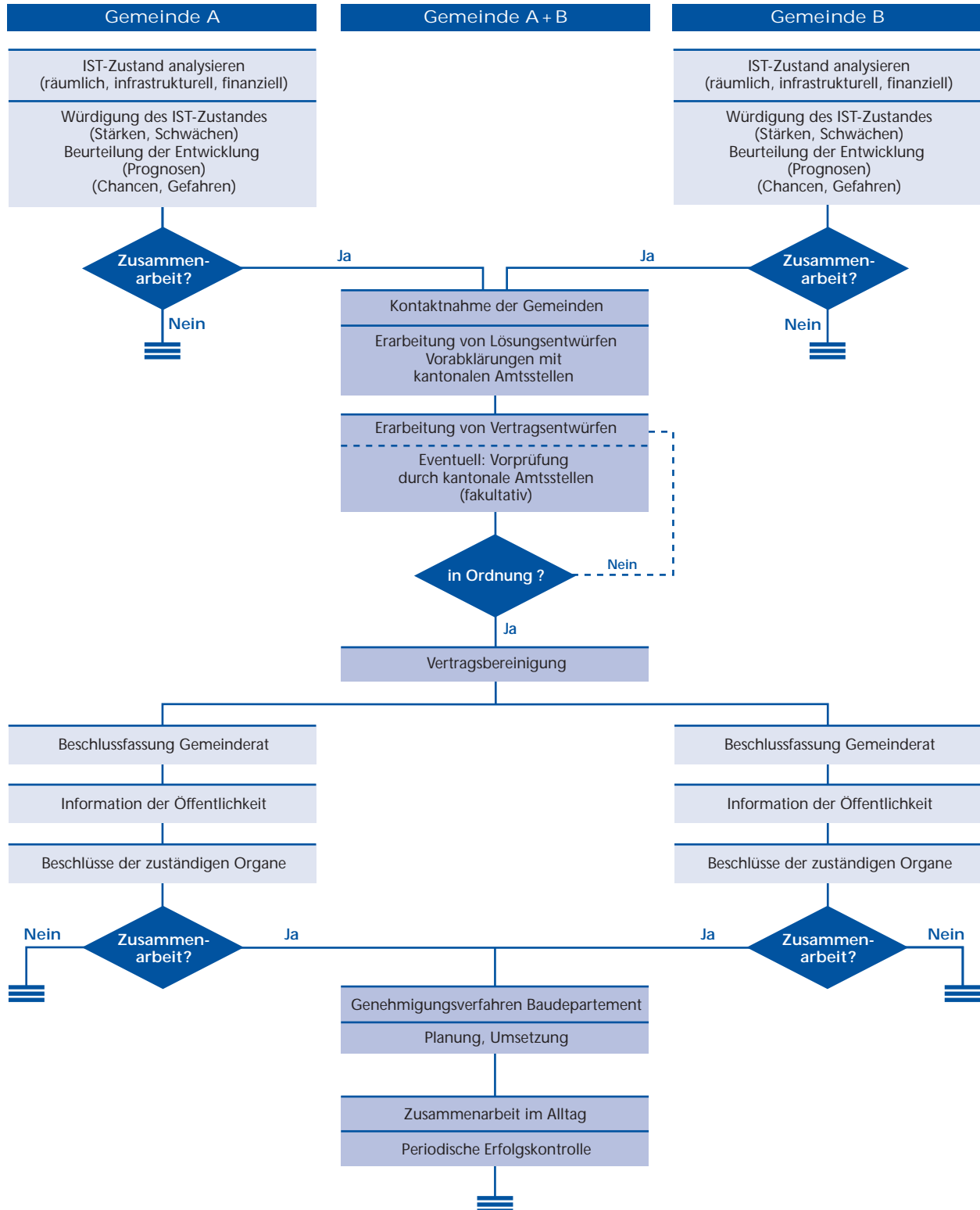
Kontaktadresse:

Gemeindekanzlei, 5224 Unterbözberg
Telefon 056/441 32 57, Fax 056/442 32 66

Gemeindevertrag

*Diesen Vertrag finden Sie im
Anhang dokumentiert*

Auf dem Weg zur gemeinsamen Erstellung von Abwasserleitungen (Vertragsbasis)



P R A X I S B E I S P I E L

Satzungen des Gemeindeverbandes Abwasserverband «Schmittenbach» mit Sitz in Villigen (1991)

Hinweis:

Überall dort, wo in den Satzungen die männliche Form gewählt ist, gilt sinngemäss auch die weibliche Form.

I. ALLGEMEINES

- | | |
|--|------------------------------|
| <p>§ 1 Unter dem Namen «Abwasserverband Schmittenbach», nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäss §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977.</p> <p>Der Verband hat seinen Sitz in Villigen.</p> | <p>Name und Sitz</p> |
| <p>§ 2 Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden und ihre Ableitung in die Aare sowie die Verwertung des dabei anfallenden Klärschlammes.</p> <p>Der Verband betreibt und unterhält zu diesem Zweck die im Übersichtsplan M 1:25 000 (Anhang 1) dargestellten Anlagen und verbandseigenen Leitungen.</p> <p>Der Verband wartet alle gemeindeeigenen Regenbecken und das Abwasserpumpwerk Stilli.</p> | <p>Zweck</p> |
| <p>§ 3 Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Mönthal, Oberbözberg, Remigen, Riniken, Rüfenach, Stilli, Unterbözberg und Villigen an.</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden, der entsprechenden Satzungsänderung (als Anhang 2) und der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> | <p>Mitgliedschaft</p> |
| <p>§ 4 Die von der Einwohnergemeinde Villigen übernommene, bestehende ARA «Villigen» mit Umgelände und alle Werkanlagen, sowie die auf dem in § 2 erwähnten Plan eingezeichneten Zulaufkanäle ab Aussenkante Regenbecken und Steuerkabel (ohne Messeinrichtungen) ab Anschlusspunkt im Verteilkasten, stehen im Eigentum des Verbandes.</p> <p>Das Areal der ehemaligen ARA «Villigen» ist von der Gemeinde Villigen dem Abwasserverband im Baurecht zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Elektrizitätsversorgung Villigen ist im bestehenden Betriebsgebäude ein Baurecht gemäss Vertrag für die vorhandene Trafostation eingeräumt.</p> | <p>Eigentumsverhältnisse</p> |
| <p>§ 5 Die Anschluss- und die Benützungsgebühren sowie die Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet sich die angeschlossenen Liegenschaften befinden.</p> <p>Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch abnormal verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen (ausgenommen höhere Gewalt) von den verursachenden Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen.</p> | <p>Abgabehoheit</p> |

II. ORGANISATION

- | | |
|--|---------------|
| <p>§ 6 Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.</p> | <p>Organe</p> |
|--|---------------|

- § 7** Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden. Vorstand, Zusammen-
setzung und Wahl
- Die Mitglieder des Vorstandes werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt.
- Dabei sollte von jeder Verbandsgemeinde mindestens ein Vertreter Mitglied des Gemeinderates sein.
- § 8** Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Verbandspräsidenten, den Vizepräsidenten, sowie den Leiter der Geschäftsstelle (Aktuarat und Rechnungsführung) und dessen Stellvertreter. Konstituierung,
Delegation
von Aufgaben
- Die Geschäftsstelle kann der Verwaltung einer angeschlossenen Gemeinde oder einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden, wobei diese im Vorstand beratende Stimme hat.
- Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte einen Ausschuss bestellen und Fachleute beiziehen.
- Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bestehende Vorstand im Amt, bis die Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder neu gewählt haben, spätestens bis zum 31. März. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- § 9** Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Einberufung,
Beschlussfassung
- Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder und die Vertretung aller Verbandsgemeinden erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst.
- Beschlüsse die von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt werden müssen, erfordern ein $\frac{2}{3}$ -Mehr der Verbandsgemeinden.
- § 10** Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und die nicht in Gesetz oder Statuten einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für: Aufgaben
- Anlagen*
- a) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
 - b) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen,
Einholen von Gutachten und Expertisen
 - c) Genehmigung von Bauprojekten und Detailplänen,
Durchführung der öffentlichen Auflage
 - d) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen,
wobei die staatliche Submissionsverordnung zu beachten ist
 - e) Baubeginn und Bauaufsicht
 - f) Festsetzung der Inbetriebnahme der Anlagen
 - g) Prüfung der Unternehmerrechnungen
 - h) Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle
an die Verbandsanlagen
 - i) Bewilligung von direkten Anschlüssen Privater an die Sammelkanäle
nach Anhören des zuständigen Gemeinderates
 - k) Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht
häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Gemeinden nach Anhören des
zuständigen Gemeinderates
- Technischer Betrieb*
- l) Wahl des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen
in Anlehnung an die kantonalen Bestimmungen.
 - m) Überwachung des technischen Betriebes der Anlagen und fachgemässe Instru-
ktion des Personals; Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen

Kaufmännischer Betrieb

- n) Vertretung des Verbandes nach aussen
- o) Erstellung des jährlichen Voranschlages
- p) Genehmigung von Bauabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnung
- q) Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden
- r) Sicherstellung der Finanzierung, insbesondere Anforderung von Gemeindebeiträgen gemäss Verteilschlüssel für Bau- und Betriebskosten
- s) Behandlung von Rechtsstreitigkeiten jeder Art auf allen Stufen

§ 11 Unterschriftsberechtigt sind zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident, und der Geschäftsstellenleiter oder dessen Stellvertreter. Unterschriftenregelung

§ 12 Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Entschädigungen
 Die Geschäftsstelle erhält eine alljährliche, entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Verwaltungsentschädigung.

§ 13 Die Geschäftsstelle stellt den Gemeinden bis 30. September den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren zu. Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterbreitet den Gemeinden bis zum 30. April den Jahresbericht und die Rechnungen des vergangenen Jahres.

Die Gemeindeanteile werden per 30. Juni des Rechnungsjahres à Konto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf des Betriebsjahres wird eine Schlussrechnung erstellt. Diese ist bis 31. März des Folgejahres zu bezahlen.

Die Geschäftsstelle fordert die Verbandsgemeinden auf Voranschläge, Rechnungsauszüge und Jahresberichte öffentlich aufzulegen.

§ 14 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt werden. Deren Wahl kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

§ 15 Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen. Antrags- und Auskunftsrecht

Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 16 An den Verbandsanlagen sind die Verbandsgemeinden mit den maximal zulässigen Einwohnergleichwerten (EGW) wie folgt beteiligt: Beteiligungen

<i>Gemeinde</i>	<i>EGW</i>
Mönthal	...
Oberbözberg	...
Remigen	...
Riniken	...
Rüfenach	...
Stilli	...
Unterbözberg	...
Villigen	...
Total	...

Die zweifache Trockenwetterabwassermenge ist für die einzelnen Verbandsgemeinden wie folgt festgelegt:

Gemeinde Mönthal	... l/s
Gemeinde Oberbözberg	... l/s
Gemeinde Remigen	... l/s
Gemeinde Riniken	... l/s
Gemeinde Rüfenach	... l/s
Gemeinde Stilli	... l/s
Gemeinde Unterbözberg	... l/s
Gemeinde Villigen	... l/s

Die unten liegenden Verbandsgemeinden übernehmen alle Abwässer der oberen Verbandsgemeinden ohne Kostenfolgen.

Künftige Erweiterungsbauten der ARA «Schmittenbach» erfolgen aufgrund eines von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden und von den kantonalen Instanzen zu genehmigenden Projektes. Die Gemeinden legen ihre Anteile an den Anlagekosten zu diesem Zeitpunkt fest.

Die Gemeinden können unter sich Beteiligungsrechte kaufen und verkaufen. Der Verband hat die Zustimmung zu erteilen.

Der Verband kann bei vorhandenen Kapazitätsreserven der Anlage einer Verbandsgemeinde Beteiligungsrechte verkaufen.

III. BETRIEB DER ANLAGE

§ 17 Die Werkanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten. Grundsätze

Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes kontinuierlich anfallendes Abwasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung schädlicher Abwässer, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

Unverschmutztes Bach-, Drainage- und Stetswasser darf den Anlagen nicht zugeleitet werden.

§ 18 Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in vorschriftsgemässen Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können, unverzüglich. Pflichten der Gemeinden

Sofern keine anderslautenden Vorschriften bestehen, erlauben die Verbandsgemeinden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, den einwandfreien Klärschlamm der ARA «Schmittenbach» in ihrem Gemeindegebiet landwirtschaftlich verwerten zu lassen.

Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen (z.B. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

§ 19 Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen. Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

§ 20 Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels gemäss § 21.

- § 21** Die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes (inbegriffen Rückstellungen für Erneuerungen und Verbesserungen) und der Verwaltungskosten des Verbandes werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen und Einwohnergleichwerten verteilt. Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird durch aktualisierte (per 31. Dezember) Ermittlung der abgeschlossenen Einwohnergleichwerte bestimmt.
- Das Betriebspersonal der ARA Schmittenbach ist für die Wartung der Regenbecken und des Pumpwerks Stilli zuständig. Diese Anlagen bleiben jedoch im Eigentum der Verbandsgemeinden, die auch die Reparatur- und Unterhaltskosten zu tragen haben.
- § 22** Das Eigenkapital bildet den Investitionsfonds. Dieser dient der Finanzierung von künftigen Investitionen, der Erneuerung von Werkanlagen und Einrichtungen, der Deckung ausserordentlicher Aufwendungen und Aufwandüberschüsse der Betriebsrechnung.
- Der Fonds wird geäufnet durch
- einen Zuschlag von höchstens 10 % auf den Betriebskosten gemäss § 21
 - einen Ertragsüberschuss der Betriebsrechnung
 - Verkauf von Einwohnergleichwerten an Verbandsgemeinden
 - Einkaufssummen neu eintretender Gemeinden
- § 23** Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Investitionsfonds (Eigenkapital) Landkäufe zu tätigen, sowie bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen zu beschliessen.
- Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekretes vom 17. März 1981.
- IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- § 24** Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Umweltschutz des kantonalen Baudepartementes. Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.
- Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 GG Beschwerde geführt werden.
- § 25** Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann frühestens nach 25 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren erfolgen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.
- Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.
- § 26** Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.
- § 27** Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- § 28** Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. Februar 1993.

(Datum und Genehmigungsvermerke)

P R A X I S B E I S P I E L

Abwasserabnahmevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Unterbözberg und Villnachern betreffend Erstellung, Benützung und Unterhalt des Abwasserkanals «Sindel» (Sanierungsleitung ausserhalb Baugebiet) (1998)

Gestützt auf § 11 und § 13 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und auf § 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

- § 1** Die Einwohnergemeinde Unterbözberg erstellt als Bauherrin einen Abwasserkanal (Sanierungsleitung) gemäss separatem, von der Abteilung Umweltschutz genehmigtem Projekt. Der Projektplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Allgemeines
- Die Einwohnergemeinde Unterbözberg als Bauherrin ist verantwortlich für sämtliche baubegleitenden Massnahmen.
- Eigentümerin des zu erstellenden Kanals (ohne Hausanschlüsse) ist die Einwohnergemeinde Unterbözberg.
- § 2** Der Einwohnergemeinde Villnachern wird ein Mitbenützungsrecht für alle Abwasseranlagen gemäss den nachstehenden Bemessungsdaten eingeräumt. Mitbenützungsrecht
- Von KS Hintere Hafenstrasse bis Anschlusschacht Sindel.
- Zuleitungskanal und Abwasserreinigungsanlage ARA Umiken (Einwohnergleichwerte aus der Liegenschaft Sindel).
- Es darf im Trennsystem nur der Schmutzwasseranteil eingeleitet werden. Der Sauberwasseranteil (Dachwasser, etc.) ist auf dem Grundstück versickern zu lassen.
- § 3** Die Baukosten der neu zu erstellenden Anlage und der Einkauf in bestehende Anlagen werden von den Parteien wie folgt getragen: Baukosten
- Die Baukosten für die Gemeinde-Sanierungsleitung Hintere Hafenstrasse bis Sindel werden zwischen der Gemeinde Unterbözberg und den Privaten zu je $\frac{1}{2}$ verteilt. Nachdem zwei private Liegenschaften am Gemeindeteilstück partizipieren, beträgt für die in der Gemeinde Villnachern liegende Liegenschaft Sindel Nr. 95 der Baukostenanteil $\frac{1}{4}$ der Brutto-Baukosten.
 - Für den Einkauf in die übrigen Anlagen (Kanal und Kläranlage) erhebt die Gemeinde Unterbözberg eine Anschlussgebühr auf der Liegenschaft Sindel Nr. 95 (IR Villnachern Nr. 849, Parz. Nr. 633) von 4 % (+ MWST) auf dem Bauwert des Wohnteiles (nach Versicherungswert des AVA analog dem Kanalisationsreglement der Gemeinde Unterbözberg).
- Die Zahlung der Kostenanteile der Einwohnergemeinde Villnachern wird wie folgt fällig:
- Baukostenanteil für die Sanierungsleitung nach Vorlage der Bauabrechnung (ca. Frühjahr 1999).
 - Anschlussgebühren im Zeitpunkt des Anschlusses an das Kanalnetz. Der Anschluss muss bis spätestens 31. Dezember 2001 vollzogen sein.
- Die Einwohnergemeinde Unterbözberg bemüht sich, die Baukosten so niedrig wie möglich zu halten und informiert die Einwohnergemeinde Villnachern im voraus über die Offerten und die Arbeitsvergabe. Es gilt das Bruttobaukostensystem (inkl. Kosten für Kanalreinigung, Druckproben, Kanalfernsehen, Durchleitungsrechte, etc.).
- Nach den Bestimmungen des Abwasserreglementes der Gemeinde Unterbözberg (Art.18) wird bei Um- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Liegenschaft für den baulichen Mehrwert (gemäss AVA-Schätzung) über Fr. ... erneut eine Anschlussgebühr erhoben. Diese beschränkt sich ebenfalls auf den Wohnteil

und richtet sich nach den Bestimmungen des dannzumal geltenden Abwasserreglementes (zurzeit 4 % des baulichen Mehrwertes + MWST).

- § 4** Die Einwohnergemeinde Villnachern vergütet der Einwohnergemeinde Unterbözberg an die ordentlichen Unterhalts- und Reinigungskosten einen jährlichen Beitrag. Dieser richtet sich nach dem jeweiligen Wasserverbrauch im Haushalt und beträgt zurzeit Fr. ... pro m³ Frischwasserverbrauch, mindestens Fr. ... pro Liegenschaft.
- Der m³-Ansatz ist variabel und richtet sich nach dem geltenden Reglement der Gemeinde Unterbözberg (Art. 16), welches durch Gemeindeversammlungsbeschluss Änderungen unterliegen kann.
- Nachdem die Liegenschaft Sindel Nr. 95 zurzeit einen Baumschulbetrieb beinhaltet, der grosse Mengen Frischwasser für die Bewässerung braucht, muss die Benützungsgebühr für diesen Betrieb zwischen den Gemeinden als Spezialfall ausgehandelt werden.
- § 5** Die Vertragsgemeinden sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Beschaffenheit des abgegebenen Schmutzwassers. Dies gilt insbesondere bezüglich des Gehalts an Giftstoffen, aggressiven Bestandteilen sowie bezüglich des Geruchs.
- Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen sowie die Normen des Abwasserreglementes der Gemeinde Unterbözberg.
- § 6** Die Vertragsgemeinden können allfällige Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag vorerst dem Baudepartement des Kantons Aargau unterbreiten. Soweit es um den Vollzug von Gewässerschutzvorschriften geht, entscheidet der Regierungsrat im Sinne von §3 EG GSchG.
- Können die Meinungsverschiedenheiten aufgrund dieser Beratung nicht beigelegt werden, urteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz gemäss § 60 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- § 7** Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- Der Vertrag wird auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren aus wichtigen Gründen erstmals auf Ende der 50-jährigen Vertragsdauer gekündigt werden.
- Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre.
- Im beidseitigen Einverständnis kann der Gemeindevertrag jederzeit geändert werden. Die Änderung bedarf ebenfalls der Zustimmung durch den Regierungsrat.
- Gestützt auf § 13 des EG zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz und auf § 4 der Vollziehungsverordnung zum EG zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am

Unterhaltskosten

Beschaffenheit
des Abwassers

Rechtsweg

Inkrafttreten, Dauer,
Kündigung, Anpassung,
Auflösung und deren
Folgen

(Datum und Genehmigungsvermerke)